Schulstemp	el	

Merkblatt zur Übernahme von Schülerfahrkosten für die Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen (Allgemein)

Gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Schülerfahrkosten für die Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW (Schülerfahrkostenverordnung) vom 16.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung. Im Internet haben Sie außerdem die Möglichkeit, sich unter www.schuelerfahrkostenverordnung.de über die gesetzlichen Bestimmungen zu informieren.

Wer hat Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten?

Im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) übernimmt die Stadt Dinslaken als Schulträger (Fachdienst Schule) die notwendigen Fahrkosten, wenn der einfache Fußweg von der Wohnung **bis zur** <u>nächstgelegenen</u> Schule der gewählten Schulform für die SchülerInnen

- der Primarstufe (Klassen 1-4 an Grundschulen) mehr als 2,0 km,
- der Real- und Gesamtschulen sowie der Gymnasien in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und
- der Gesamtschulen und Gymnasien in der Sekundarstufe II mehr als 5,0 km

beträgt. Die Berechnung der Schulweglänge wird bei Bedarf zusätzlich mit einem Geografischen Informationssystem (GIS) durchgeführt.

Die Feststellung, ob die nächstgelegene Schule dem gewählten Bildungsgang entspricht, hat sich allein an der Möglichkeit auszurichten, die Abschlussberechtigung der gewählten Schulform zu erreichen, z.B. an einem Gymnasium die allgemeine Hochschulreife oder an einer Realschule die Fachoberschulreife. Ausnahme: Bilingualer Bildungsgang an Gymnasien **ab Klasse 7**.

Unabhängig von der Entfernung kann ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme aus **gesundheitlichen Gründen** bestehen. Sie erhalten einen "Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten für Taxi, PKW oder Begleitperson" im Schulsekretariat.

Darüber hinaus kann ein Anspruch bestehen, wenn der Schulweg **besonders gefährlich oder ungeeignet** im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung ist. Bitte erläutern Sie in diesem Fall die besondere Gefährlichkeit oder Ungeeignetheit des Schulweges auf einem separaten Blatt.

Was übernimmt der Schulträger?

Besteht ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme, kann der Schüler/die Schülerin wählen zwischen der Nutzung des ÖPNV (Bus und Bahn) in Form des SchokoTickets (unter Anrechnung des Eigenanteils) oder dem Schulbus (wenn dieser eingerichtet ist). Er/sie kann sich aber auch die Fahrradpauschale (0,03 € pro km) oder Mofapauschale (0,05 € pro km) erstatten lassen. Bitte kreuzen Sie hierfür das Gewünschte auf dem "Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten" an. Der Schulträger entscheidet letztendlich über Art und Umfang der Schülerfahrkostenübernahme.

Wie erhalten Sie eine Übernahme der Schülerfahrkosten bzw. das SchokoTicket?

Den "Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten" erhalten Sie im jeweiligen Schulsekretariat. Wenn Sie das SchokoTicket beantragen möchten, erbitten Sie auch den "Bestellschein für ein SchokoTicket". Beide Anträge füllen Sie bitte aus und reichen diese im Schulsekretariat ein. Die Schule leitet die Anträge an den Fachdienst Schule zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen weiter. Von dort erhalten Sie einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

Besteht Anspruch auf das SchokoTicket, wird der "Bestellschein für ein SchokoTicket" vom Fachdienst Schule direkt an das Verkehrsunternehmen weitergeleitet. Das SchokoTicket und die Vertragsunterlagen erhalten Sie dann von dort. Wenn Sie keinen Anspruch auf Fahrkostenübernahme haben, können Sie ein SchokoTicket als "Selbstzahler" direkt beim Verkehrsunternehmen käuflich erwerben (z. Zt. 38,00 Euro pro Monat).

Auch hierfür können Sie den "Bestellschein für ein SchokoTicket" nutzen, lassen diesen im Schulsekretariat stempeln und reichen ihn dann persönlich beim Verkehrsunternehmen ein.

Sollten Sie ein SchokoTicket als "Selbstzahler" nutzen, ziehen aber während der Vertragslaufzeit um, so haben Sie die Möglichkeit, eine erneute Prüfung der Anspruchsvoraussetzung durchführen zu lassen. Hierfür genügt es, wenn Sie den Fachdienst Schule telefonisch kontaktieren. Stellt sich hierbei heraus, dass nunmehr ein Anspruch auf Kostenübernahme besteht, teilt der Fachdienst Schule dies dem Verkehrsunternehmen zeitnah mit, so dass eine Umstellung des zu zahlenden Eigenanteils zum nächstmöglichen Termin erfolgt. Ein erneuter Antrag ist hierfür nicht mehr nötig.

Wenn Sie das SchokoTicket beantragen, erfragen Sie die Vertragsbedingungen und Fahrpläne bitte ausschließlich bei dem für Sie zuständigen Verkehrsunternehmen (z. B. **NIAG AG oder DB Rheinlandbus**), nicht beim Fachdienst Schule. Bitte beachten Sie dennoch unbedingt, dass Sie alle Änderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen (Umzug, Schulwechsel, Schulabgang) auch dem Fachdienst Schule (Tel.: 02064 / 66-543) mitteilen müssen.

Eine Kostenerstattung für Einzelfahrscheine oder Mehrfahrtenausweise ist grundsätzlich nicht möglich (Ausnahme Schülerpraktikum – Antrag hierfür bitte im Schulsekretariat erfragen). Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Schulträger.

Die infolge verspäteter Antragstellung entstehenden Fahrkosten werden nicht erstattet.

Welche Kosten entstehen für das SchokoTicket?

Das SchokoTicket wurde vom Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) eingeführt und ist rund um die Uhr über das ganze Jahr, auch über den Schulweg hinaus, gültig. **Hierfür zahlen Sie einen Eigenanteil.** Der Eigenanteil entfällt für SchülerInnen, für die Hilfe zum Lebenserhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geleistet wird.

Der Eigenanteil wird vom Schulträger festgesetzt und im Rahmen Ihrer erteilten Einzugsermächtigung durch das Verkehrsunternehmen (NIAG oder DB Rheinlandbus) von Ihrem Konto abgebucht. Mögliche Buchungsfehler klären Sie bitte unmittelbar mit dem Verkehrsunternehmen. Auch bei vertragsrelevanten Fragen und Anmerkungen ist das Verkehrsunternehmen zuständig. Der Fachdienst Schule prüft lediglich die Anspruchsvoraussetzungen.

Der Eigenanteil für SchülerInnen mit Anspruch auf Fahrkostenerstattung beträgt ab 01.08.2021:

Für das 1. minderjährige Kind 14,00 Euro (Grundschulkinder zahlen grundsätzlich 7,00 €)

Für das 2. minderjährige Kind **7,00 Euro**

Jedes weitere minderjährige Kind 0,00 Euro

Volljährige Kinder zahlen grundsätzlich 14,00 Euro

Schulbus

Die Stadt Dinslaken hat zur Zeit für Kinder folgender Schulen einen Schulbus eingerichtet (derzeit über Firma Scholten), der bei vorliegendem Anspruch (siehe oben) kostenlos genutzt werden kann:

- Schulen des Gustav-Heinemann-Schulzentrums Hiesfeld
- Schulen am Standort "Stadtbad" (Am Stadtbad 9)
- GGS Hühnerheide
- GGS Dorfschule
- GGS Hagenschule

Der Schulbus fährt nur zu den Schulzeiten bis maximal zur 6. Stunde, für einige Schulen bis maximal zur 9. Stunde. Um den Schulbus nutzen zu dürfen, ist ein "Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten" zu stellen. Diesen Antrag erhalten Sie im Schulsekretariat. Bitte kreuzen Sie hierfür "Schulbus" an. Ob der Schulbus auch auf Ihrer Schulwegstrecke fährt, erfahren Sie beim Fachdienst Schule (Tel.: 02064 / 66-543).

Bitte beachten Sie: InhaberInnen des SchokoTickets können nicht gleichzeitig den Schulbus nutzen. Der Schüler/die Schülerin muss sich für <u>eine</u> Beförderungsart entscheiden. Die Nutzung des ÖPNV hat gemäß Schülerfahrkostenverordnung grundsätzlich Vorrang.

Auch bei Antragstellung für den Schulbus erhalten Sie vom Fachdienst Schule einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid. Besteht ein Anspruch auf Nutzung des Schulbusses, erhalten Sie eine "Berechtigungskarte für die Benutzung eines Schulbusses" per Post zugeschickt.

Bei allen Fragen rund um die Schülerfahrkostenverordnung steht Ihnen Frau Castrignano vom Fachdienst Schule unter der Telefonnummer: 02064 / 66-543 zur Verfügung.